

Quartazzola vom gleichen 5. Mai¹; in letzterem nur noch aufgeführt 'Mainardus Fuldensis abbas' und zuletzt 'Volicus comes de Leureburg' (st. Lenzeburg) statt der hiergenannten 'Odacker' und 'Hermannus marchio' (welche z. B. bei St. 3705 erscheinen).

Wenn wir nun aber — wie es ja nahe liegt — den Context eben dieses Privilegs (St. 3706) mit dem unserigen vergleichen — welch ein Unterschied! St. 3706 ganz im Tenor sonstiger kaiserlicher Schutzbriefe gehalten, unser Context stark von einer päpstlichen Urkunde beeinflusst mit der charakteristischen Formel 'Nulli ergo' und dem Vorbehalt 'salva etc'. Und wenn wir auch aus Mühlbacher² wissen, dass in der That bereits zur Zeit Friedrichs beide Wendungen in kaiserlichen Urkunden vereinzelt vorkommen: ein Vorbehalt '*salvo per omnia regio et pontificali iure et iusticia*', wie er hier steht, erscheint doch als Product der Kanzlei Friedrichs unmöglich. Wir können aber auch nachweisen, welche päpstliche Vorlage hier benutzt ist. Es ist das bei Campi³ (bis auf die Schlussformeln vollständig) veröffentlichte Privileg Eugens III. vom 3. Juni 1145 für dasselbe Kloster S. Maria della Colomba, mit welchem unser Stück im Context — '*mutatis mutandis*' — wörtlich übereinstimmt. Diese Uebereinstimmung beginnt bei den Worten '*statuentes ut quascunque possessiones*' und erstreckt sich — mit einer Ausnahme, auf die ich später zurückkomme — auf die Besitzungen des Klosters '*Omnes terras — sanctimus*'. In dem päpstlichen Privileg folgt dann der Passus über die Abgabefreiheit der Mönche, der hier weiter unten steht '*Et quia fratres — decimas exigat*'. Ebenso herrscht — wieder mit einer Ausnahme — Uebereinstimmung zwischen beiden Stücken bei dem Passus '*Decernimus etc.*' über das Grenzgebiet des Klosters etc. Dagegen findet sich der Passus '*Concedimus etiam — incolarum*' über die Zulässigkeit von Schenkungen, Verkäufen u. s. w. an das Kloster nicht im päpstlichen Privileg, sondern vielmehr in der Urkunde Lothars III. vom Januar 1137⁴, auf welche ja auch vorher schon in unserem Privileg Bezug genommen war: '*a Lothario predecessore Romanorum imperatore confirmatos*', wobei wir nur ein '*nostro*' nach '*predecessore*' vermissen.

1) S. Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza II, 355.

2) Kaiserurkunde und Papsturkunde in den Mitth. des Inst. für österr. Gesch. Ergänzungsbd. IV, 511 ff. 3) A. a. O. I, 542. 4) St. 3344; Campi I, 538.